Stand: Mai 2018

Aufgabenprofil für Gleichstellungsbeauftragte in Schulen

Seit dem 01.01.2011 ist für den öffentlichen Dienst das neue Niedersächsische Gleichberechtigungsgesetz (NGG) in Kraft. In § 1 dieses Gesetzes heißt es zu den Zielen:

- 1. für Frauen und Männer ist die **Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit** zu fördern und zu erleichtern;
- 2. Frauen und Männern ist eine gleiche Stellung in der öffentlichen Verwaltung zu verschaffen.

In § 20 des NGG sind die Aufgaben und Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten aufgeführt:

"Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, den Vollzug dieses Gesetzes sowie des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Hinblick auf den Schutz vor Benachteiligungen wegen des Geschlechts und sexueller Belästigung in der Dienststelle zu fördern und zu überwachen.

Sie ist an allen personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen, die die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit berühren können, rechtzeitig zu beteiligen."

Rechtzeitig bedeutet, dass die Gleichstellungsbeauftragte bereits in die Entscheidungsfindung einbezogen wird. Das Beteiligungsverfahren erfolgt **vor** der Mitbestimmung des Personalrates, damit das Beanstandungsrecht (§ 21 NGG) gewahrt bleibt.

Übertragene dienstrechtliche Aufgabe	BBS	Gymnasien und Gesamtschulen	Haupt-, Real-, Förder- und Oberschulen mit mehr als 500 Lehrkräftesollstunden*	
Einstellung von - Lehrkräften soweit das Verfahren an der Schule durchgeführt wird - Vertretungs- Lehrkräften (befristete Arbeitsverträge) - päd. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zusammenhang mit außerunterrichtlichen Angeboten an Ganztagsschulen	 Sichtung der Bewerbungsunterlagen Beteiligung an der Auswahl der Einzuladenden Teilnahme an Vorstellungsgesprächen formale Beteiligung, eventuell schriftliche Beanstandung 			
Probezeit, Anstellung, Verbeamtung auf Lebenszeit	 formale Beteiligung bei Verlängerung der Probezeit, eventuell schriftliche Beanstandung Gespräche mit Beteiligten im Vorfeld der Bewährungsfeststellung, insbesondere bei drohender Nichtbewährung 			
Abordnung von mehr als drei Monaten		Gespräch mit betroffenen Beschäftigten Gespräch mit SL über Ausschlussgründe, Alternativen etc.		
	formale Beteiligung evtl. schriftliche Beanstandung	formale Beteiligi einem Schulhalt evtl. schriftliche		
Versetzung	Beratung und Gespra	Beratung und Gespräche im Vorfeld von Versetzungen		
	formale Beteiligungevtl. schriftliche Beanstandung			

^{*} Gilt auch für Grundschulen, die mit einer anderen Schulform zusammengefasst sind. Dabei ist die Gesamtzahl der Lehrkräftesollstunden beider Schulformen maßgeblich.

Übertragene dienstrechtliche Aufgabe	BBS	Gymnasien und Gesamtschulen	Haupt-, Real-, Förder- und Oberschulen mit mehr als 500 Lehrkräftesollstunden*
Beförderung - auf A 14-Stellen - an Gesamtschulen: A 13 / A14-Stellen - an BBS: A 10 / A 14-Stellen - an RS: A 13-Stellen	 Erhebung des Beschäftigungsvolumens von Frauen und Männern auf entsprechenden Stellen (siehe ggf. GL-Plan der Schule) Gespräch mit der SL über Ausschreibungstext vor Veröffentlichung Beratung interessierter Kolleginnen und Kollegen Sichtung der Bewerbungsunterlagen eventuell Beantragung einer Neuausschreibung (nach § 11 Abs. 2 NGG) formale Beteiligung, eventuell Beanstandung 		
Aufgabenübertragung mit Zulage nur für Oberschulen ab 288 Schülerinnen und Schülern			 Information über den Ausschreibungstext Teilnahme an Auswahlgesprächen formale Beteiligung, eventuell schriftliche Beanstandung

Verordnungen, Vereinbarungen	•	alle Schulformen
------------------------------	---	------------------

Beratung der SL und Beteiligung bei

- Arbeitszeitregelungen (Stundenplangestaltung)
- Teilzeitregelungen
- Planung und Gestaltung von Fortbildungsmaßnahmen
- Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen
- Entsendung in Gremien
- Entscheidung über Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung

Beratung und Gespräche im Vorfeld von Abordnungen und Versetzungen, Stillzeiten, Mutterschutz, Elternzeit

Einzelberatung von Beschäftigten

Beteiligung bei der Erstellung und Fortschreibung des Gleichstellungsplans für Schulen ab 50 Beschäftigte

Mitwirkung und Beteiligung bei allen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz, auch bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung für die Schule

Vorschlagsmöglichkeit von Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Dienststelle und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit

Organisation / Leitung einer Versammlung der weiblichen Beschäftigten ihrer Dienststelle / Frauenversammlung (mindestens einmal jährlich)

Kontaktaufnahme zu G/L in NLSchB

regelmäßige Teilnahme an Schulungen, Netzwerktreffen etc.

Multiplikatorin für gleichstellungsrelevante Themen / Fragestellungen für das Kollegium

Im Rahmen der weitreichenderen Eigenständigkeit der BBS liegen die dienstrechtliche Befugnisse für z. B. Teilzeitanträge, Anzeige von Elternzeit etc. direkt bei der Schulleitung.

Diese Auflistung der Aufgaben und Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten an den Schulen ist nicht vollständig und unterliegt einer kontinuierlichen Anpassung.